



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger, Andreas Winhart, Stefan Löw, Richard Graupner, Jan Schiffers, Christoph Maier, Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Ralf Stadler** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern
hier: Deutsch als Amts- und Landessprache sowie Schutz der deutschen Sprache und der in Bayern gesprochenen Dialekte**

A) Problem

Die deutsche Sprache ist aufgrund demografischer Verschiebungen und gesellschaftlicher Umwälzungen einem großen Veränderungsdruck unterworfen. Anders als etwa in Frankreich, wo mit der Académie française eine zentrale Institution zum Schutz und zur Pflege des Französischen existiert, gibt es in Deutschland schon wegen des föderalen Staatsaufbaus und der Kulturhoheit der Länder keine bundesstaatliche Institution, die sich der Sprachpflege verschreibt, zumal der deutsche Sprachraum auch weitere Länder umfasst. Lediglich die Reform der Rechtschreibung war wiederholt Gegenstand internationaler Regelungen, wobei für die deutschen Bundesländer die Kultusministerkonferenz über die Veränderungen der Rechtschreibung verhandelte.

Auch der verfassungsrechtliche Rang der deutschen Sprache ist in den deutschsprachigen Ländern bisher unterschiedlich geregelt. Während die Bundesverfassungen von Österreich und der Schweiz Deutsch als Landessprache festlegen, fehlen in den Verfassungen der deutschen Länder und auch im Grundgesetz ähnliche Bestimmungen. Lediglich für den Schutz der Sprachen nationaler Minderheiten wurden etwa in Sachsen und Schleswig-Holstein Regelungen in die Verfassung aufgenommen.

Obwohl sich das deutsche Nationalbewusstsein hauptsächlich aus der gemeinsam gesprochenen Sprache der deutschen Stämme entwickelte, mangelt es in Deutschland und Bayern somit an Regelungen über den Status der deutschen Sprache. Lediglich Art. 23 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben die Verwendung des Deutschen als Amtssprache vor. In § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird Deutsch darüber hinaus als Gerichtssprache festgelegt. Diese wenigen gesetzlichen Regelungen werden jedoch der kulturellen und sozialen Bedeutung der gemeinsamen Sprache für das Gemeinwesen in keiner Weise gerecht.

Die deutsche Sprache konstituiert als kulturelles Fundament nicht nur die Staatlichkeit Deutschlands; sie gehört als solche auch einzig dem Staatsvolk und ist folgerichtig keine Verfügungsmasse der ihr nur „dienenden“ Staatsgewalt(en). Deswegen baut der deutsche Staat auf die angestammte deutschsprachige Gemeinschaft, ist ein auf Einsprachigkeit beruhender Nationalstaat und keine vom Willen verschiedensprachiger Völker getragene Willensnation. Als solcher hat der Staat sein rechtsstaatliches Fundament, seine deutsche Sprache, zu pflegen und zu vertiefen.

Mag die Erhebung des Deutschen zur verfassungsrechtlich verankerten Landessprache im 19. und 20. Jahrhundert als verzichtbar erschienen sein, weil die Pflege und Verwendung des Deutschen eine Selbstverständlichkeit war, so haben sich heute gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen eingestellt, die zum Handeln zwingen: Durch das Eindringen von Anglizismen, mit der Zunahme des in den migrantisch geprägten Milieus gesprochenen Sprachgemischs, durch die ideologische Verwendung der sogenannten Gendersprache ist die deutsche Sprache in Gefahr, ihre Ausdruckskraft und Schönheit zu verlieren. Im Hinblick auf die Bedeutung der deutschen Sprache

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

*) Betreff auf Wunsch der AfD-Fraktion ergänzt.

für das kulturelle Erbe der Menschheit wäre das Verschwinden und auch der sprachliche Niedergang des Deutschen ein schwerer Verlust.

Auch die in Bayern gesprochenen Mundarten sind durch Zuzug und kulturelle Gleichmacherei in Bedrängnis. Seit Jahrzehnten sinkt die Zahl der Dialektsprecher in Bayern. Wenn nicht gegengesteuert wird, werden in wenigen Jahrzehnten kaum mehr Menschen die ursprünglich in ihrer Heimat gebräuchlichen Dialekte verstehen und beherrschen. Es ist an der Zeit, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und die Pflege der in Bayern gebräuchlichen Mundarten zu verstärken und diese wiederzubeleben. Immerhin profitiert auch das Hochdeutsche von den vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten der Dialekte, aus denen es immer wieder Wörter und Ausdrücke aufgenommen hat.

B) Lösung

Nachdem die Pflege der Sprache in Deutschland der Kulturhoheit unterliegt, hat sich Bayern mit größerem Eifer als bisher für den Schutz und die Pflege der eigenen Sprache einzusetzen.

Ein wichtiger Schritt dazu ist es, die deutsche Sprache zur Landessprache zu erheben. Dabei kann zugleich auch Deutsch als Amtssprache verfassungsrechtlich verankert werden.

Darüber hinaus wird bei der dafür erforderlichen Änderung der Bayerischen Verfassung auch der Schutz und die Pflege der deutschen Hochsprache und der in den bayerischen Regionen beheimateten Dialekte miteinbezogen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es entstehen durch die Änderung der Bayerischen Verfassung zunächst keine Kosten. Durch die höhere Wertschätzung der deutschen Sprache, die sich aus dem Verfassungsauftrag zum Schutz und zur Pflege der deutschen Hochsprache und ihrer in Bayern gesprochenen Dialektformen ableitet, ergeben sich in Zukunft Ausgabensteigerungen, die jedoch im Rahmen der für die Kulturpflege zur Verfügung stehenden Mittel ausgeglichen werden können.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

Dem Art. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Landes- und Amtssprache ist Deutsch. ²Die deutsche Sprache und ihre in Bayern gesprochenen Dialekte stehen unter besonderem Schutz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern)

Die Erhebung der deutschen Sprache zur Landessprache in Art. 1 erfolgt nach dem Vorbild anderer europäischer Nationen.

In Österreich, in der Schweiz, aber auch in Frankreich wird die Landessprache wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für das kulturelle und gesellschaftliche Selbstverständnis jeweils im ersten Abschnitt festgelegt, der die Grundlagen des Staatswesens behandelt.

Daher ist es naheliegend, die Landessprache in der Bayerischen Verfassung im 1. Abschnitt über die Grundlagen des Bayerischen Staates festzulegen. Auch die Festlegung der Amtssprache soll an dieser Stelle erfolgen.

Der Auftrag zum Schutz und zur Pflege der Landessprache und ihrer in Bayern gesprochenen Dialektformen schließt sich im neu einzufügenden Abs. 4 organisch in den Text der Verfassung ein.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Datum wird zum Abschluss der parlamentarischen Beratungen eingesetzt werden und dabei wird berücksichtigt, dass die Verfassungsänderung zuvor dem Volk zur Entscheidung vorzulegen ist. Ein derartiger Volksentscheid könnte zeitgleich mit der Landtagswahl im Herbst 2023 durchgeführt werden.